
BENÜTZUNGSORDNUNG

für die Erholungsanlage "Aubad und Erholungspark Tulln"

Dieses Erholungsgebiet ist eine öffentliche Einrichtung der Stadtgemeinde Tulln. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr.

Für die Benützung gilt folgendes:

- Der Badesee ist nur für Schwimmer geeignet.
- Kinder unter 8 Jahren dürfen das Erholungsgelände nur in Begleitung von Personen, die älter als 16 Jahre sind, betreten.
- Begleitpersonen haften für Kinder, die sich in ihrer Obhut befinden.
- In der gesamten Badeanstalt ist das Schwimmen nur in badüblicher entsprechender sauberer und sicherer Badebekleidung (inkl. Burkini) gestattet. Badebekleidung muss aus Elasthan oder Polyester oder ähnliche wasserabweisende Stoffe bestehen und sollte relativ eng anliegend sein, so dass sie bei Öffnungen nicht angesaugt werden kann. Lose Bänder dürfen nicht an der Badebekleidung hängen. Lange Hosen, Jeans, Straßenbekleidung etc. sind jedenfalls nicht erlaubt.

Ohne Genehmigung durch die Stadtgemeinde Tulln ist unter anderem (ganzjährig, auch außerhalb der Öffnungs- und Betriebszeiten) verboten:

1. Kraftfahrzeuge zu benutzen, Rad zu fahren oder zu reiten;
2. die Grünanlagen und Einrichtungen zu verunreinigen und zu beschädigen;
3. mit Lederbällen außerhalb der dafür zugelassenen Flächen zu spielen;
4. andere Besucher durch den Betrieb von Rundfunkgeräten und Tonbandgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten, Modellfahrzeuge aller Art (Boote, Schiffe, Fahrzeuge, Flugzeuge, Drohnen etc.) oder durch sonstigen Lärm zu belästigen;
5. das Grillen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen;
6. offene Feuerstellen zu entfachen
7. zu nächtigen, zu zelten und Wohnwagen aufzustellen;
8. Motorboote, Segelboote, Modellfahrzeuge aller Art (Boote, Schiffe, Fahrzeuge, Flugzeuge, Drohnen etc.) einzubringen und zu verwenden bzw. Windsurfing zu betreiben;
9. Tiere, insbesondere Hunde, ins Gelände mitzunehmen;
10. Ohne Genehmigung zu angeln.

Weiters sind die Weisungen des Aufsichtspersonals und Betriebspersonals unverzüglich zu befolgen.

Gäste und Benützer des Aubades, die den Bestimmungen dieser Benützungsordnung zuwiderhandeln oder den Anordnungen der Aufsichtsorgane keine Folge leisten, werden vom Gelände verwiesen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückersatz des Eintrittsgeldes.

Bitte beachten Sie im Interesse der anderen Erholungssuchenden diese Regeln.

Die Betriebsleitung:

Der Bürgermeister